

## **Betreff: Sicherstellung der Rechtskonformität und Genehmigungsfähigkeit des neuen Schulprogramms | Lesedauer ca. 6 Minuten**

Sehr geehrte Frau Taner,

im Rahmen der laufenden Erarbeitung unseres neuen Schulprogramms unter Begleitung durch den Verein **Wahlweise e.V.** hat meine Prüfung der formalen Rahmenbedingungen ergeben, dass der aktuelle Prozess die gesetzlichen Mindestanforderungen des Landes Berlin verfehlt. Sie haben die Aufsicht über das Verfahren und tragen letztlich die Verantwortung für die Konformität des Schulprogramms. Um ein Scheitern des Projekts zu verhindern, ist eine sofortige Kurskorrektur erforderlich.

### **Gesetzliche Evaluationspflicht nach § 8 SchulG**

Die bisherige Arbeit in den Fokusgruppen von Wahlweise e.V. mag methodisch wertvoll für die Ideenfindung sein, sie erfüllt jedoch nicht die Vorgaben des § 8 SchulG Berlin. Die gesetzlich vorgeschriebene interne Evaluation verlangt eine systematische Datenerhebung unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten. Die Annahme von Wahlweise e.V., dass die Erziehungsberechtigten durch die Gremienvertreter (GEV) ausreichend abgebildet seien, ist rechtlich nicht haltbar. Ein Schulprogramm, das ohne breite, repräsentative Basis erstellt wurde, ist unwirksam. Wenn die Schule keine fundierte Befragung aller Eltern durchführt, kann die damit "blinde" GEV ihr Mandat der Elternvertretung gar nicht wahrnehmen. Die frühzeitige Einengung des Prozesses auf Fokusgruppe und GEV entsprach zudem einer Kooptation mit einem Ausschluss der Mehrheit durch eine (im Kontext privilegierte) Minderheit, die dazu nicht das Recht hatte. („Entrechtung der Elternschaft“).

### **Rechtsprüfung bei der obligatorischen Vorlage des Schulprogramms: Schulaufsicht**

Die Schulaufsicht prüft bei der zwingend vorgeschriebenen Vorlage des neuen Schulprogramms dessen rechtmäßiges Zustandekommen. Dabei fungiert die Behörde als Rechtsaufsicht und lässt sich den dazugehörigen internen Evaluationsbericht vorlegen, der die Datengrundlage des Schulprogramms dokumentiert. Geht aus den Unterlagen hervor, dass die verpflichtende interne Evaluation gemäß § 8 Abs. 1 SchulG fehlt oder die Beteiligung der Statusgruppe der Erziehungsberechtigten übergangen wurde, muss die Schulaufsicht das Verfahren beanstanden. Ein „Durchwinken“ ist für die Schulaufsicht ausgeschlossen, da das Programm ohne den Nachweis formal als nicht existent gilt. (Siehe Präzedenzfall Grundschule am Teutoburger Platz: ungültiges Schulprogramm).

### **Externe Evaluation: BLiQ**

Ab dem Schuljahr 2026/2027 übernimmt das BLiQ die externe Qualitätssicherung. Die gesetzliche Selbstevaluation muss ab dann zwingend über das Selbstevaluationsportal (SEP) des Institut für Schulqualität (ISQ) erfolgen; externe Tools wie „LLama-Poll“ (von Wahlweise e.V. genutzt) sind dann unzulässig. Der Prüfzyklus verkürzt sich von meist über fünf Jahren (Schulinspektion) auf zwei bis drei Jahre, gesteuert durch SEP-Daten, Risikomarker (u.a. Ergebnisse von VERA3, Abschluss- und Übergangsquoten) sowie gezielte Interviews mit Lehrkräften, Eltern und Schülern.

Schnelle und stichprobenartig durchgeführte Interviews dienen dem BLiQ als „Fassadencheck“: Geben mehrere Eltern an, nicht am Schulprogramm beteiligt worden zu sein, folgt eine rechtliche Prüfung des Schulprogramms. Das BLiQ-Modell ist präzise darauf ausgelegt, Fassaden aufzudecken. Die mangelhafte Einbindung „**aller am Schulleben Beteiligten**“ (§ 8 SchulG) – also der **„Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schüler“** (§ 75 SchulG) – wird zwangsläufig frühzeitig erkannt. Ein Fehler ausgerechnet bei der Erstellung des zentralen Dokuments der Schule könnte zu einer engmaschigeren Aufsicht und Beobachtung der Schule führen, weil durch einen solch eklatanten Fehler die Kompetenz der Handelnden grundsätzlich infrage gestellt ist (BLiQ, LISUM, Schulleitungsqualifizierung).

### **Dienstrechtliche Relevanz und Transparenz**

Bereits ein einzelner Hinweis aus der Elternschaft an die regionale Schulaufsicht reicht aus, um eine zwingende Prüfung der Dienstaufsicht auszulösen. Wenn festgestellt wird, dass gesetzliche Mitwirkungsrechte vorsätzlich oder fahrlässig ignoriert wurden – insbesondere nachdem explizit auf einen Verfahrensfehler hingewiesen wurde –, erwächst daraus über die formale Beanstandung hinaus ein persönliches dienstrechtliches Risiko für die Schulleitung.

### **Wirtschaftlichkeit und Vermeidung von „Sunk Costs“**

Die Einschätzung von Wahlweise e.V., der Prozess sei bereits „weit fortgeschritten“, darf nicht dazu führen, ein fehlerhaftes Verfahren fortzusetzen. In der Verwaltungsorganisation ist das Konzept der **„Sunk Costs“** entscheidend: Bereits investierte Zeit und Mittel sind verloren, wenn das Endprodukt als rechtlich wertlos erkannt ist. Es wäre eine Verletzung des Wirtschaftlichkeitsgebots, den eingeschlagenen Weg nur weiterzuverfolgen, um die bisherige Arbeit des Vereins zu rechtfertigen. Ohne die valide Evaluation ist das Honorar für den Verein sowie die Zeit der Fokusgruppen definitiv verschwendet, da das Ergebnis keinen Bestand haben wird.

### **Notwendige Schritte zur Heilung des Prozesses**

Um die bisherigen Ergebnisse zu retten und in ein genehmigungsfähiges Format zu überführen, muss das Prozessdesign unverzüglich angepasst werden:

- **Nachholung der Evaluation:** Eine strukturierte Befragung der gesamten Elternschaft muss jetzt eingeleitet werden. Dazu sollten die rechtlich wasserdichten und kostenlosen Tools "ISQ/SEP" mit TAN-Verfahren genutzt werden, nicht das rechtlich anfechtbare LLama-Poll.
- **Datenbasierte Überarbeitung:** Die Ergebnisse dieser Befragung müssen zwingend in die Entwürfe des Schulprogramms eingearbeitet werden, um die gesetzliche Konformität herzustellen.

Durch diese Korrektur stellen wir sicher, dass die Arbeit des letzten Schulhalbjahres die notwendige rechtliche Anerkennung findet und das neue Schulprogramm wie geplant in Kraft treten kann.

Ich stehe Ihnen für die Planung der nächsten Schritte gerne beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Hoppe, Vater Kilian Kovarik, Klasse 3a.

# Was sagt das Gesetz: GEV oder Erziehungsberechtigte?

Lesedauer ca. 5 Minuten

Ist bei der Fortschreibung eines Schulprogramms nach dem Schulgesetz Berlin die Beteiligung der der Erziehungsberechtigten erforderlich, oder genügt eine Beteiligung ausschließlich über die gewählten Elternvertretungen (GEV/Schulkonferenz)?

## I. Rechtsgrundlagen

Maßgeblich sind insbesondere die Vorschriften des Schulgesetz für das Land Berlin

- § 8 Abs. 2 SchulG
- § 75 Abs. 1 SchulG
- § 76 SchulG

## II. Auslegung der maßgeblichen Normen

### 1. § 8 Abs. 2 SchulG

Nach § 8 Abs. 2 SchulG ist das Schulprogramm „das Ergebnis der Zusammenarbeit **aller am Schulleben Beteiligten**“.

Bereits der Wortlaut stellt auf einen kooperativen Entwicklungsprozess ab. Die Norm betrifft nicht lediglich den formellen Beschluss, sondern die inhaltliche Entstehung des Schulprogramms. Der Begriff „Ergebnis der Zusammenarbeit“ beschreibt einen materiellen Beteiligungsanspruch im Entwicklungsverfahren.

### 2. Bestimmung der „am Schulleben Beteiligten“

Zur Bestimmung dieses Personenkreises ist § 75 Abs. 1 SchulG heranzuziehen. Danach wirken

- Lehrerinnen und Lehrer,
- **Erziehungsberechtigte**,
- Schülerinnen und Schüler

bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags partnerschaftlich zusammen (Mitwirkung).

Der Gesetzgeber verwendet ausdrücklich den Begriff „Erziehungsberechtigte“ und nicht „Elternvertreter“ oder „Mitglieder der GEV“. Daraus folgt, dass normativ die Gruppe der Erziehungsberechtigten als solche angesprochen wird.

### 3. Verhältnis zur Gremienstruktur (§ 76 SchulG)

§ 76 SchulG regelt die Schulkonferenz als Beschlussorgan, in dem auch gewählte Elternvertreter stimmberechtigt sind.

Hierdurch ist die **formelle Mitwirkung** der Elternschaft im Beschlussverfahren gewährleistet.

Jedoch regelt § 76 SchulG ausschließlich die organisatorische Struktur der Entscheidungsfindung. Die Norm ersetzt nicht die in § 8 Abs. 2 SchulG geforderte Zusammenarbeit „aller Beteiligten“ im Entwicklungsprozess.

### III. Systematische und teleologische Betrachtung

§ 8 Abs. 2 SchulG bestimmt zugleich, dass das Schulprogramm Grundlage der internen und externen Evaluation ist. Evaluation setzt regelmäßig eine Datenerhebung bei den beteiligten Gruppen voraus.

Würde man die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ausschließlich auf ihre gewählten Vertreter beschränken, würde der Begriff „Erziehungsberechtigte“ in § 75 Abs. 1 SchulG faktisch auf „Elternvertreter“ reduziert. Eine solche Einschränkung lässt sich dem Gesetz weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck nach entnehmen.

Der Mitwirkungsgedanke des Schulgesetzes zielt ersichtlich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der gesamten Schulgemeinschaft. Dies spricht für eine tatsächliche Einbeziehung der Elternschaft als Gruppe.

### IV. Ergebnis

1. Für die **formelle Wirksamkeit des Beschlusses** über das Schulprogramm genügt die Beteiligung der Elternvertreter in der Schulkonferenz (§ 76 SchulG).
2. Für die **inhaltliche Entwicklung und Fortschreibung** des Schulprogramms im Sinne von § 8 Abs. 2 i. V. m. § 75 Abs. 1 SchulG ist jedoch eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten als Gruppe sachlich geboten.

Eine ausschließliche Befragung oder Beteiligung der GEV wird dem gesetzlichen Anspruch der „Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten“ nicht gerecht.

---

#### **Gesamtergebnis:**

Gesamtergebnis: Rechtlich zwingend für die Beschlussfassung ist die Gremienbeteiligung. Im Sinne der materiellen gesetzlichen Vorgaben zur Programmentwicklung und Evaluation erfordert die systematische Auslegung des Schulgesetzes eine breite Beteiligung der Elternschaft insgesamt.